

IV-Rundschreiben Nr. 230 vom 8. Dezember 2005

Erwerbsausfall bei Organtransplantationen infolge Geburtsgebrechen (GG)

Laut Art. 13 IVG werden die notwendigen medizinischen Massnahmen zur Behandlung von GG übernommen. Der Umfang der medizinischen Massnahmen wird in Art. 14 IVG näher umschrieben. So hält Absatz 1 fest, dass die Behandlung durch Ärzte oder medizinischer Hilfspersonen und die Abgabe verordneter Arzneien darunter gehören. Nach Absatz 2 wird bei Behandlung in einer Kranken- oder Kuranstalt zusätzlich Unterkunft und Verpflegung übernommen. Im Falle einer Lebendorganspende liegt insofern ein Sonderfall vor, als für die Vornahme der Transplantation vorerst eine Transplantatentnahme erfolgen muss. Erfolgt sie an einem Lebendspender, so fallen neben den Kosten für die Transplantatentnahme (inkl. notwendiger Medikamente) auch Unterkunft und Verpflegung des Spenders als Kosten an. All diese Aufwendungen können durch die IV übernommen werden (so auch Rz 1030 KSME). Dies rechtfertigt sich insoweit, als die Transplantatentnahme direkte Voraussetzung für die Transplantation ist und daher ein enger kausaler Zusammenhang zum GG sowie der diesbezüglichen medizinischen Massnahme besteht.

Ein allenfalls entstehender Erwerbsausfall des Spenders kann nicht durch die IV übernommen werden. Hierzu besteht keine gesetzliche Grundlage. Die IV kann einen Erwerbsausfall von Gesetzes wegen nur über ein Taggeld oder eine Rente abgelten. Eine Rente kommt nicht in Frage, da keine Erwerbsunfähigkeit vorliegt, sondern nur eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit. Ein Taggeld kann nicht gesprochen werden, da ein solches nur jener Person zusteht, welche auch Anspruch auf die Eingliederungsmassnahme hat.